

Organisationsreglement (OgR)

der

Einwohnergemeinde Schwanden



Schwanden, 16. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	6
A.7 DAS SEKRETARIAT	6
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE.....	7
B.3 PETITION.....	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	8
C.1 ALLGEMEINES	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION	14
D.3 PROTOKOLLE	14
E. AUFGABEN	15
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	15
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	16
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	17
F.2 RECHTSPFLEGE	18
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
AUFLAGEZEUGNIS.....	20
ANHANG I: KOMMISSIONEN.....	21
<i>Technische Kommission.....</i>	<i>21</i>
<i>Allmendkommission.....</i>	<i>21</i>
<i>Forstkommission</i>	<i>22</i>
<i>Dorfkommission.....</i>	<i>22</i>
<i>Finanzkommission.....</i>	<i>23</i>
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS/PARTNERSCHAFTEN.....	24
ANHANG III: ANGESTELLTE PERSONEN	25
<i>Gemeindeschreiber / Finanzverwalter.....</i>	<i>25</i>
<i>Wegmeister / Brunnenmeister</i>	<i>26</i>
<i>Feueraufseher / Oelfeuerungskontrolleur / Ortsexperte/Lebensmittelkontrolleur.....</i>	<i>27</i>
<i>Fleischschauer</i>	<i>28</i>

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Schwanden

A. Organisation

Vorbemerkungen Die männliche Namensbezeichnung gilt im ganzen Reglement sinngemäss auch für die weibliche Form.

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe **Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz **Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit
a) Wahlen **Art. 3** Die Versammlung wählt:
a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
b) den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
c) die Mitglieder des Gemeinderates,
d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
e) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte **Art. 4** Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
c) die Rechnung

- d) soweit Fr. 20'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 13 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung. ² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich zusammen mit dem Revisionsbericht für die Gemeinderechnung.

A.5 Die Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 14** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 15** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
- Delegation **Art. 16** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.
- ² Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

A.6 Das Gemeindepersonal

- Personalbestimmungen **Art. 17** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Anhang III und im Personalreglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

- Stellung **Art. 18** Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 21 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

- Petition **Art. 24** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

- Zeit der Versammlungen **Art. 25** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- Einberufung **Art. 26** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 27** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblicherklären von Anträgen **Art. 28** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht	<p>Art. 29 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 30 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 31 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 32 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 35 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 36 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 37 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 38 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 39 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 40 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.</p>

Konsultativabstimmung **Art. 41** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 42 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 43 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 44 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht

Art. 45 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsduer

Art. 46 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

- Amtszeitbeschränkung **Art. 47** ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- ³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
- ⁴ Die Amtszeitbegrenzung gilt nicht für speziell bezeichnete Mitglieder in einzelnen Kommissionen gemäss Anhang I zu diesem Reglement.
- Wahlverfahren **Art. 48**
- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
 - b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
 - e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
 - f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 - h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 49).
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 50) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 51 und 52).
- Ungültiger Wahlgang **Art. 49** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel **Art. 50** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen **Art. 51** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
 - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung	<p>Art. 52 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültige Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 55.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 53 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 54 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 55 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 56 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	<p>Art. 57 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

D.2 Information

Information der Bevölkerung	<p>Art. 58¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
Auskünfte	<p>Art. 59¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<p>² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p>Art. 60 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>

D.3 Protokolle

a) Grundsatz	<p>Art. 61 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p>
b) Inhalt	<p>Art. 62¹ Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,b) Name der oder des Vorsitzenden und des Protokollführers,c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,d) Reihenfolge der Traktanden,e) Anträge,f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),i) Zusammenfassung der Beratung undj) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und des Protokollführers. <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<p>Art. 63¹ Der Gemeindegemeinschafter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p>

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 64 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 65 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Wasserbaupflicht

³ Die Wasserbaupflicht wird der Schwellenkorporation Schwanden übertragen

Wehrdienste

⁴ Die Wehrdienstaufgaben werden zusammen mit der Einwohnergemeinde Brienz erfüllt. Das Wehrdienstreglement der Gemeinde Brienz gilt ebenfalls für die Einwohnergemeinde Schwanden. Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag.

Zivilschutzorganisation

⁵ Die Zivilschutzaufgaben werden durch die Zivilschutzorganisation Alpenregion erfüllt. Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag.

Schule bhs

⁶ Die Schule bhs umfasst die Gemeinden Brienzwiler, Hofstetten und Schwanden. Die Schule wird nach dem Sitzgemeindemodell geführt. Sitzgemeinde ist die Einwohnergemeinde Hofstetten. Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag.

Chinderhus Region Brienz

⁷ Die Führung einer Kindertagesstätte erfolgt zusammen mit weiteren Gemeinden aus der Region oberer Brienzensee/Haslital. Sitzgemeinde ist die Einwohnergemeinde Brienz. Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag.

Spitex Organisation Oberer Brienzensee

⁶ Die Bereitstellung von Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause (SPITEX) erfolgt zusammen mit den anderen Gemeinden auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Brienz. Sitzgemeinde ist die Einwohnergemeinde Brienz. Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 66 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 67** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 68** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 69** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 70** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 71** ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

³ Es sind soweit sinnvoll periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 72 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 73 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzungen oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p>Art. 74 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p>² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.</p> <p>⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>
---	---

F.2 Rechtspflege

Beschwerde	<p>Art. 75 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.</p>
------------	---

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	<p>Art. 76 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen), II (Verwandtenausschluss) und III (Angestellte Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 77 ¹ Die Ausschlussbestimmungen für Partnerschaften und Lebensgemeinschaften (Anhang II) treten ab 1.1.2007 in Kraft.</p> <p>² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 78 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2006 auf den 1. September 2006 in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Organisationsreglement vom 7. Dezember 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>

Die Versammlung vom 16. Juni 2006 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat das Reglement mit Datum von 20. Juli 2006 genehmigt.

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 12. Mai bis 16. Juni 2006 in der Gemeindegeschreiberei Schwanden öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 und 20 vom 11. und 18. Mai 2006 bekannt.

3855 Schwanden, 19. Juni 2006

Der Gemeindegeschreiber

.....

Anhang I: Kommissionen

Technische Kommission

Mitgliederzahl:	Sieben
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderatsverteter/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Wegmeister (fachlich) Brunnenmeister (fachlich) Feueraufseher (fachlich) Oelfeuerungskontrolleur (fachlich)
Aufgaben	Gemäss Baureglement, Wasserversorgungsreglement, Abwasserreglement, Kehrrichtreglement Strassenunterhalt, Unterhalt Strassenbeleuchtung, Liegenschaftsunterhalt
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich
Besonderes	Gemeindegewmeister und der Brunnenmeister können zur Sitzung beigezogen werden mit beratender Stimme und Antragsrecht

Allmendkommission

Mitgliederzahl:	Fünf
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderatsverteter/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Gemäss Reglement über die Nutzung des burgerlichen Allmendlandes
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Besonderes
Als Mitglieder sind nur Bürger von Schwanden wählbar. Der Gemeindeschreiber, sofern Bürger von Schwanden, ist, solange seine Funktion dauert Mitglied der Kommission. Er untersteht der Amtszeitbegrenzung nicht.

Forstkommission

Mitgliederzahl: Fünf

Mitglied von Amtes wegen: Gemeinderatsverteter/Ressortvorsteher

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Revierförster

Aufgaben: Vorberatung aller Fragen im Zusammenhang mit Forstfragen.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Voranschlagskrediten

Unterschrift: Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Besonderes
Der Revierförster nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kommission teil. Er führt das Protokoll

Dorfkommission

Mitgliederzahl: Minimal sieben, maximal 11 Mitglieder

Mitglied von Amtes wegen: Keine

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Keine

Aufgaben: Durchführen eines Angebotes für die Dorfbevölkerung und die Gäste in den Bereichen Kultur, Tourismus, Begegnung.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Voranschlagskrediten. Im Vorschlag kann zusätzlich ein „Freibetrag“ von jährlich Fr. 2'000.00 für unvorhergesehene Anlässe eingestellt werden.

Unterschrift: Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Besonderes -

Finanzkommission

Mitgliederzahl: Fünf

Mitglied von Amtes wegen: Gemeinderatsvertreter/Ressortvorsteher

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: keine

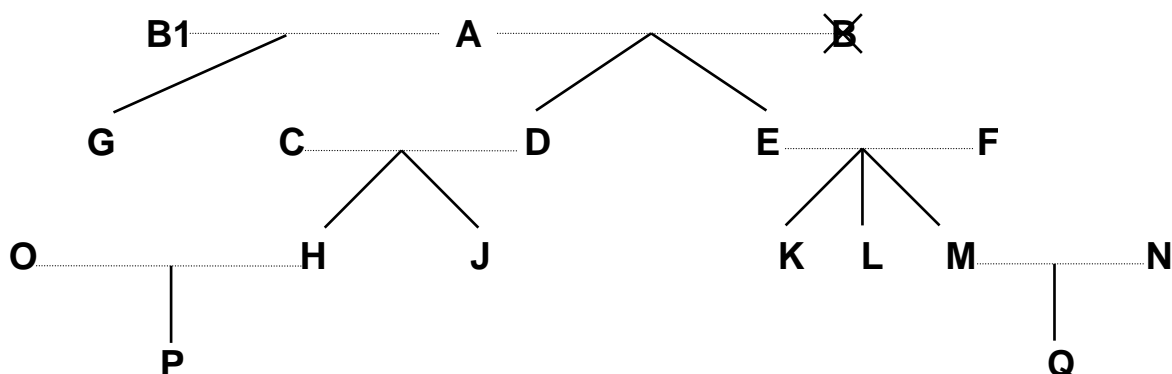
Aufgaben: Vorberatung aller Geschäfte betreffend das Finanzwesen der Einwohnergemeinde

Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Voranschlagskrediten

Unterschrift: Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Besonderes Der Finanzverwalter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Finanzkommission teil.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:
 = Ehe
 | = Abstammung
 X = verstorben

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) Personen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft	Partner	Beispiele wie Ehepartner

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet sind, oder in Partnerschaft und Lebensgemeinschaft leben dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang III: Angestellte Personen

Öffentlich-rechtlich angestellte Personen mit Verfügung

Gemeindeschreiber

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäß Funktionendiagramm, insbesondere Beratung des Gemeinderates, Korrespondenz für Versammlung und Gemeinderat, Einwohner- und Stimmregister
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Übriges Gemeindepersonal im Haupt- und Nebenamt soweit dieses nicht direkt einer Kommission unterstellt ist
Besoldungsrahmen:	Gemäß Dienst- und Besoldungsordnung
Beschäftigungsgrad:	Gemäß Anstellungsverfügung

Finanzverwalter

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäß Funktionendiagramm, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle:	fachlich: Finanzkommission, Gemeinderat administrativ: Gemeindeschreiber
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungsangestellte der Gemeindekasse
Besoldungsrahmen:	Gemäß Dienst- und Besoldungsordnung
Beschäftigungsgrad:	Gemäß Anstellungsverfügung

Öffentlich-rechtlich angestellte Personen mit Vertrag

Wegmeister

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäß Funktionendiagramm, insbesondere Unterhalt und Pflege der Gemeindestrassen und -wege, Schneeräumung, Abarbeiten im Gemeindehaus und in der Mehrzweckhalle
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stellen:	Fachlich: Technische Kommission Administrativ: Gemeindeschreiber
Untergeordnete Stellen:	Aushilfen für Strassendienst und Schneeräumung
Besoldungsrahmen:	Gemäß Dienst- und Besoldungsordnung
Beschäftigungsgrad:	Gemäß Anstellungsvertrag

Brunnenmeister

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Technische Aufsicht, Bedienung und Wartung der Anlagen der Wasserversorgung
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stellen:	Fachlich: Technische Kommission Administrativ: Gemeindeschreiber
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäß Anstellungsvertrag
Beschäftigungsgrad:	Gemäß Anstellungsvertrag

Feueraufseher

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäß Dekret über die Feuerpolizei (BSG 871.11) und Feuerpolizeiverordnung (BSG 871.111)
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Technische Kommission
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäß Vertrag

Oelfeuerungskontrolleur

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäß Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl (extra leicht) (BSG 823.215.1)
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Technische Kommission
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäß Vertrag

Ortsexperte/Lebensmittelkontrollleur

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäß Art. 25 ff der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (BSG 817.0)
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeindeschreiber
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäß Anstellungsvertrag

Fleischschauer

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäß Vollziehungsverordnung zur Eidgenössischen Fleischschauverordnung (BSG 817.191)
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeindeschreiber
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäß Art. 7 der Vollziehungsverordnung und Anstellungsvertrag